

Kurztitel

Psychotherapiegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 361/1990

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

25.04.2014

Außerkrafttretensdatum

17.01.2016

Text**Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie**

§ 11. Zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie ist berechtigt, wer

1. das psychotherapeutische Propädeutikum und das psychotherapeutische Fachspezifikum erfolgreich absolviert hat,
2. eigenberechtigt ist,
3. das 28. Lebensjahr vollendet hat,
4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen hat und
5. in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates eingetragen worden ist.